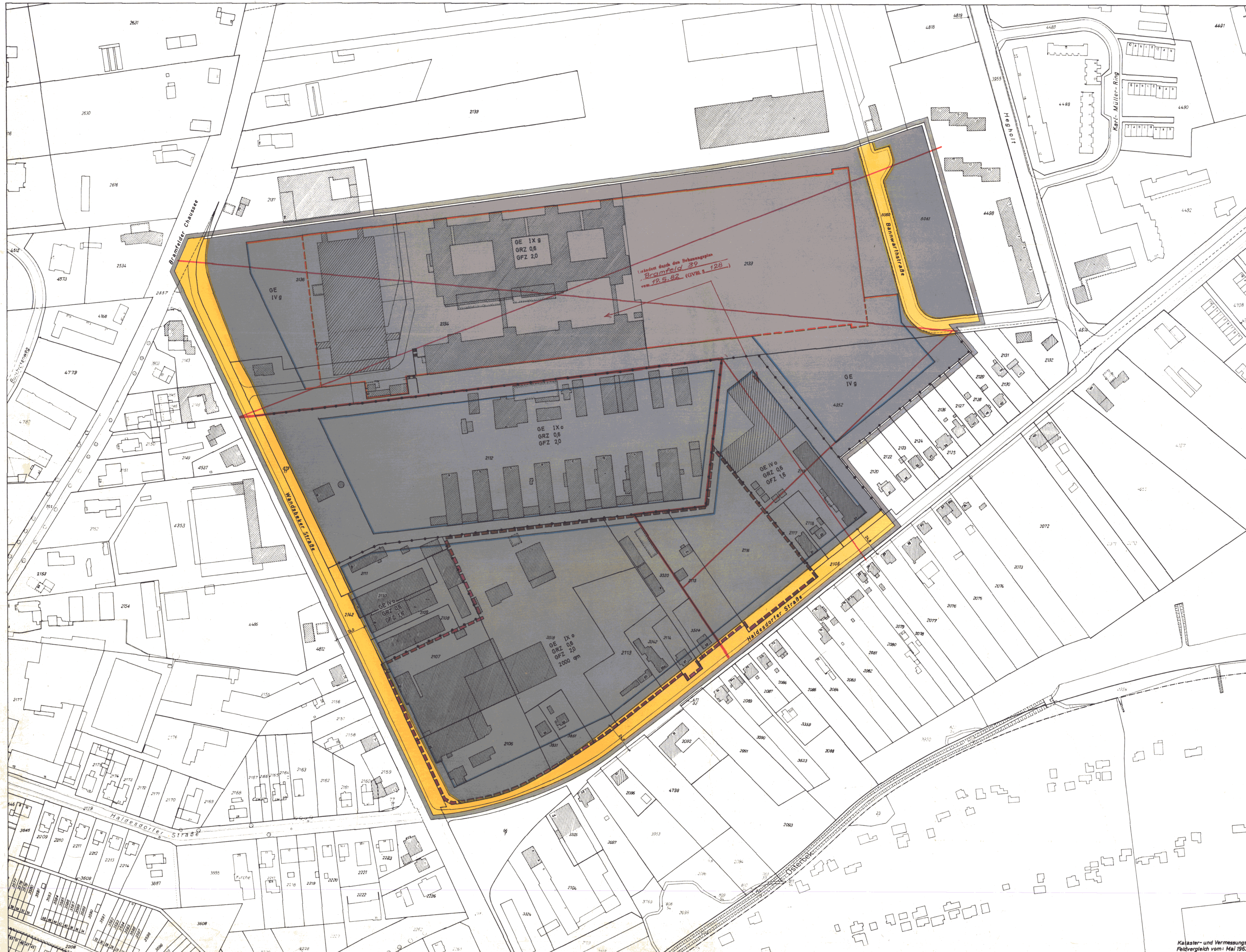




- LEGENDE**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN BEWERTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 BAULINIE
 BAUGRENZE
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 SONSTIGE ABGRENZUNG
 GEWERBEGEBIETE GE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTSTOßREZE z.B. IV
 GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,6
 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 2,0
 OFFENE BAUWEISE 0
 GESCHLOSSENE BAUWEISE 9
 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 1000 qm
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**
 VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
 VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

Festgestellt durch Verordnung vom 7. Mai 1968

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDSBAUVERORDNUNGSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)
 BRAMFELD 36
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 515

Kataster- und Vermessungsamt
 Feldvergleich vom: Mai 1963

Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für
 Landesplanung
 Hamburg 90, Steinbüchelstraße 8
 Tel. 34 10 00

Archiv
 Nr. 23259A

**Verordnung
über den Bebauungsplan Bramfeld 36**

Vom 7. Mai 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 36 für den Geltungsbereich Wandsbeker Straße — Bramfelder Chaussee — Nordgrenzen der Flurstücke 2136, 2134 und 2133 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5061 der Gemarkung Bramfeld — Bannwarthstraße — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4352, Ostgrenze des Flurstücks 2119 der Gemarkung Bramfeld — Hallesdorfer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Mai 1968.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Bramfeld 36**

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 36 vom 7. Mai 1968 (HmbGVBl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 36“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. Im Einzigsten Paragraphen wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig, mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben und mit Versandhandelsbetrieben betrieblich und räumlich verbundenen Verkaufsstellen. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe sowie Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten oder sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek



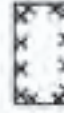
Planungsgebiet Bramfeld 36



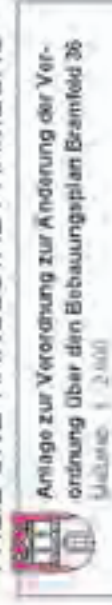
Gebiet der Änderung



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bezirk Wandsbek

Ortsteil 515